



Merkblatt – Kurzzeitkennzeichen nach § 42 FZV Hinweise zur Verwendung von Kurzzeitkennzeichen

Kurzzeitkennzeichen werden aufgrund der Vorschriften des § 42 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für nicht zugelassene Fahrzeuge (auch für Saisonkennzeichen außerhalb des Betriebszeitraums) ausgegeben, die einem genehmigten Typ entsprechen oder für die eine Einzelgenehmigung erteilt worden ist. Die Zuteilung erfolgt zeitlich befristet für

- Probefahrten – Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs,
- Überführungsfahrten – Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort.

Ein Kurzzeitkennzeichen darf nur von der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde des Antragstellers oder der für den Fahrzeugstandort zuständigen Zulassungsbehörde erteilt werden. Das Kurzzeitkennzeichen darf nur an dem Fahrzeug verwendet werden, für das es zugeteilt worden ist.

Die Gültigkeitsdauer beträgt 5 Tage. Diese ist auf dem Fahrzeugschein vermerkt.

Zuteilungsvoraussetzungen:

- Das Fahrzeug muss eine Betriebserlaubnis haben
- Das Fahrzeug muss außer Betrieb gesetzt sein
- Kfz-Versicherung (eVB-Nummer für ein Kurzzeitkennzeichen)
- Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung (HU) oder Sicherheitsprüfung (SP) für die Geltungsdauer des Kurzzeitkennzeichens
- Antrag mit Halterdaten (Personalausweis, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug)
- Fahrzeughersteller, Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus, Fahrzeug-Identnummer; der Nachweis ist in geeigneter Form zu erbringen, z. B. Fahrzeugschein und/oder Fahrzeugbrief sowie Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung (HU-Untersuchungsbericht)

Wenn keine Betriebserlaubnis vorhanden ist, dürfen nur Fahrten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden (**§42 Abs. 6 FZV wird im Fahrzeugschein vermerkt**).

Bei abgelaufener Hauptuntersuchung (HU) oder Sicherheitsprüfung (SP) dürfen nur Fahrten zu einer Untersuchungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden (**§42 Abs. 7 FZV wird im Fahrzeugschein vermerkt**).

Wird dem Fahrzeug keine Mängelfreiheit bescheinigt, dürfen auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur festgestellter Mängel in einer geeigneten Einrichtung im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzen-

den Bezirk und zurück durchgeführt werden. **Dies gilt nicht bei der Einstufung als verkehrsun sicher!**

Die Eintragungen im Fahrzeugschein sind daher zu beachten. Dieser ist bei jeder Fahrt mitzuführen.

Die Kennzeichenschilder sind am Fahrzeug anzubringen.

Das Kurzzeitkennzeichen darf weder vom Antragsteller noch von einer anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug verwendet werden.

Nach Ablauf der Gültigkeit darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden.

Die missbräuchliche Verwendung des Kennzeichens, insbesondere zu anderen Fahrten als den oben genannten, ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldbuße geahndet werden.